



**STADT VISSELHÖVEDE**  
DER BÜRGERMEISTER

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: **066-2019**

Sachbearbeiter/in:

Frau Arps

Az.: 621-53

Datum: 29.04.2019

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Bauausschuss und Stadtentwicklung	öffentlich	28.05.2019	7:0:0	Hg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	06.06.2019	7:0:0	UG
Rat	öffentlich	27.06.2019	20:0:1	UG

**Tagesordnungspunkt:** Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 "Auf der Loge - Nord"

**Beschlussvorschlag:** Die in der Anlage vorbereitete Stellungnahme soll zum Befreiungsantrag hinsichtlich der Einhaltung der Baugrenze an den Landkreis Rotenburg abgegeben werden.

**Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 14.04.2019 wird die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 „Auf der Loge - Nord“ mit folgender Begründung vorgetragen:

**Erläuterung:** Die festgesetzte Baugrenze wird durch den geplanten Anbau der Veranda um 3.00 m überschritten.

**Begründung:** Der Bauherr wohnt in dem Doppelhaus Eschenweg 10 und möchte eine Veranda 3.00 x 5.30 m als Terrassenüberdachung anbauen.

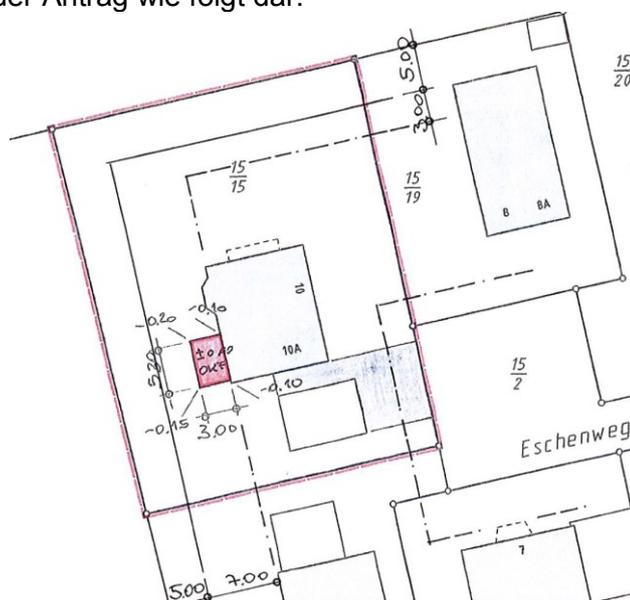
Die Grundzüge der Planung werden durch die Überschreitung nicht berührt.

Die Möglichkeit, die Veranda an das Wohnzimmer/Doppelhaushälfte anzubauen, besteht nur an dieser Stelle.

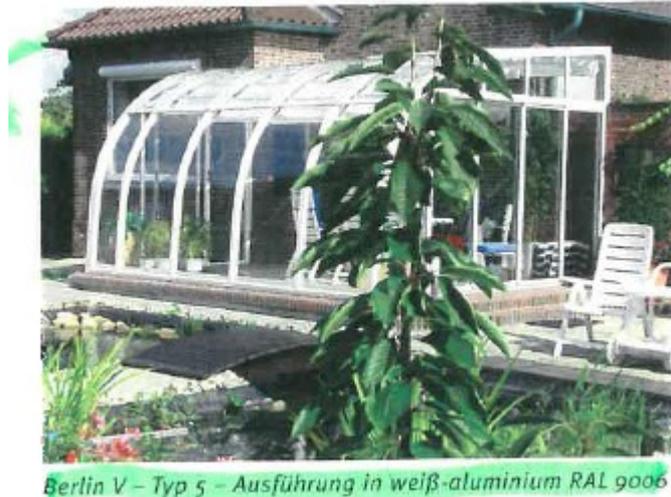
Nachbarliche Interessen stehen nicht entgegen.

Die Durchführung des Bebauungsplanes würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Zeichnerisch stellt sich der Antrag wie folgt dar:



Geplant ist das folgende Variante:



In der Begründung vom Oktober 1995 zum o. a. Bebauungsplan wird zur Baugrenze u. a. folgendes ausgesagt:

Unter 3.1 Art der baulichen Nutzung:

....

*Das Plangebiet wird im Westen des Flst. 15 von der Trasse einer 110-kV-Leitung berührt. Unter Beachtung der für solche Leitungen geltenden Sicherheitsparameter (mind. 23 m Abstand von jeglicher Wohnbebauung zu jeder Seite des Leiterseils) beginnt der Geltungsbereich des Plangebietes und damit des Reinen Wohngebietes 18 m von der Achse der Freileitung entfernt, wobei durch die Festsetzung der Baugrenze sichergestellt ist, dass die **erforderlichen Schutzabstände eingehalten** werden können.*

Unter 3.6 110 kV-Leitung:

*Das Plangebiet wird tangiert durch eine 110 kV-Leitung des Stromversorgers Preussen Elektra, Netzbetrieb Stade. Diese Leitung zuzüglich der erforderlichen Sicherheitsparameter stellt die westliche Grenze der neu zu erschließenden Grundstücke dar. Bauliche Maßnahmen sollen dabei erst in einem Sicherheitsabstand von 30 m von der Achse dieser Leitung erfolgen, so daß genügend Abstand zu den nachfolgenden Grundstücken gegeben ist und sich aus dem Betrieb der 110 kV-Leitung für die neuen Anwohner keine störenden Einflüsse ergeben.*

....

Bei der Prüfung, ob die Fläche zwischen der Eichenstraße und der Pappelstraße als Baugebiet ausgewiesen werden kann, wurde vom jetzigen Netzbetreiber Avacon Netz GmbH mitgeteilt, dass sich dieser Bereich im Schutzbereich „unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung“ befindet. Im beigefügten Merkblatt ist hierzu folgendes zu finden:

*Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder.....“Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200 m um elektrische Anlagen.....“*

Diesen Nachweis und die betriebliche Anpassung sollte der Antragsteller erbringen, auch um ihn deutlich auf den Einwirkungsbereich hinzuweisen.

Ansonsten könnte einer Befreiung zugestimmt werden.

Eine entsprechende Stellungnahme sollte dem Landkreis vorgelegt werden, siehe Anlage.

Im Auftrage

Köhnken

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel  
Bürgermeister

Anlage: Stellungnahme